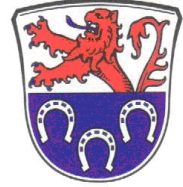




Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Gebührenordnung des Reit- und Fahrvereins 1930 e.V. Pfungstadt Fassung vom 23.08.2024

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Gesamtvorstand legt die sonstigen Gebühren fest und verabschiedet die Gebührenordnung.
2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem im Beschluss der Gebührenordnung festgelegten Datum erhoben.

§ 3 Aufnahmegebühr

Mitgliedsform	Betrag
Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 50,-€
Erwachsene	Euro 100.-€

1. Die für die Beurteilung des Aufnahmeantrages zuständige Funktionsträgerschaft des Gesamtvorstandes entscheidet über die Einstufung.
2. Die Aufnahmegebühr wird durch Einzugsermächtigung bei Eintritt in den Verein vom Girokonto abgebucht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
Passive Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 15,-€
Aktive Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 50,-€
Passive Erwachsene	Euro 30,-€
Aktive Erwachsene	Euro 95,-€
Ehrenmitglieder	Frei
Familienbeitrag	Wenn in einer Familie, ein aktiver, voll zahlender Erwachsener Mitglied ist, verringert sich der Beitrag für jedes weitere aktive Familienmitglied um 5,-€.

Bei passiven Familienmitgliedern entfällt dieser Familienstatus, da schon ein verringerter Beitrag entrichtet wird.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 20,-€ zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15,-€ pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50 % des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Wechsel der aktiven oder passiven Mitgliedschaft

1. Der Wechsel der Mitgliedsform von passiv zu aktiv kann jederzeit im Jahr erfolgen. Hierzu muss das Mitglied den Wechsel durch schriftliche Erklärung an den Vertretungsvorstand anzeigen. Ab dem 1. des Folgemonats der aktiven Mitgliedschaft müssen die Arbeitsstunden anteilig vom Jahr abgeleistet werden.
2. Außerdem wird anteilig vom Jahresbeitrag der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder erhoben.
3. Ein Wechsel von der „aktiven“ zur „passiven“ Mitgliedschaft kann nur mit einer schriftlichen Erklärung bis sechs Wochen vor Ende eines Jahres erfolgen.

§ 6 Gebühren

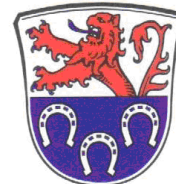
- Für aktive Mitglieder gelten folgende Gebühren für die Teilnahme am Reitunterricht (Stand ab Januar 2022). Zum Erwerb eines monatlichen Abos für Gruppenstunden nach einer Schnupperkarte/Probestunde ist die Vereinsmitgliedschaft Pflicht.

Art	Pferd	Abo / Karte	Dauer je Einh. (Min.)	Teilnehmer	Jugend	Erwachsene	Bemerkung
Gruppenstunde	Schulpferd	Abo	60	Mitglieder	90,00	100,00	Min. 3 TN, max. 5 TN
Gruppenstunde	Privatpferd	Abo	60	Mitglieder	40,00	40,00	Min. 3 TN, max. 5 TN, Max. 1 Privatreiter in 3er Gruppe, max. 2 PR in 4er/5er-Gruppe
Longenstunde	Schulpferd	Abo	30	Mitglieder	105,00	120,00	
Longenstunde	Schulpferd	Abo	30	Nicht-Mitglieder	140,00	150,00	
Pferdegrundschule	Schulpferd	Abo	60	Jeder	100,00	100,00	
Schnupperkarte	Schulpferd	5	30-60	Jeder	120,00	140,00	Nach 1. Karte ist für weitere Karten/Abos die Vereinsmitgliedschaft Pflicht
Probestunde	Schulpferd	1	30	Jeder	30,00	35,00	
Privatstunde	Schulpferd	1	60	Mitglieder	13,50 + Trainer	13,50 + Trainer	13,50 Euro Schulpferdemiete, Trainer wird separat privat bezahlt

- Das monatliche Abo berechtigt zum Reiten einmal pro Woche. Jedem Reitschüler wird in Absprache mit der Schulbetriebsleitung ein fester Stammplatz pro Woche zugewiesen.
- Das monatliche Abo kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende in Schriftform gekündigt werden.
- Ein individuelles Pausieren des Abos ist nur in begründeten Fällen (längere Krankheit, etc.) möglich. Ziel des Abo-Verfahrens ist ja gerade die bessere Planung (Pferde- und Reiterbelegung) und eine Verringerung der personellen Aufwände für das Reitschulmanagement. Nur so können wir günstige Reitstundenpreise anbieten. Im Fall einer Kündigung des Abos entfällt auch der Anspruch auf den bisherigen Stammplatz, ein erneuter Wunsch nach Abo/Stammplatz führt dazu, dass man zunächst an das Ende der Warteliste gesetzt wird und erst nach Abarbeitung der Warteliste wieder ein vergleichbarer Stammplatz angeboten werden kann.
- Sollte einmal eine Reitstunde nicht wahrgenommen werden können, muss bis max. 48 Stunden vor der Reitstunde abgesagt und im Onlinereitbuch der Termin durch den Reitschüler storniert werden. In Ausnahmefällen, wie Krankheit kann auch bis max. 24 Stunden vorher abgesagt werden, dies aber bitte zwingend über die Reitschulleitung, da bei einem selbstständigen Stornieren im Onlinereitbuch nur bis max. 48 Stunden vor dem Termin ein Guthaben entsteht. Spätere Stornierungen im Onlinereitbuch werden als "kostenpflichtiges" Storno vom System behandelt und es entsteht kein Guthaben. Generell soll bei Absagen bitte auch der Trainer und die Schulbetriebsleitung darüber informiert werden (WhatsApp), damit ggf. noch ein Ersatzreiter für die Stunde gefunden werden kann.
- Rechtzeitig abgesagte Reitstunden führen zu einem "Guthaben", das bei Gruppenstunden innerhalb von 2 Wochen, bei Longenstunden innerhalb von 3 Wochen, nach terminlicher Rücksprache mit der Schulbetriebsleitung und bei



Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Seite 4 von 6

verfügbaren, freien Plätzen über eine Ersatzstunde abgeritten werden kann. Nach 2, bzw. 3 Wochen verfällt dieses Ersatzguthaben automatisch. Ein Ersatztermin innerhalb der Fristen kann aufgrund von ggf. fehlenden Kapazitäten nicht garantiert werden. Bei nicht rechtzeitiger Absage besteht keine Möglichkeit eines kostenfreien Ersatztermins.

7. Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Reitabzeichen usw.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzuhalten sind. (siehe bei den jeweiligen AGB)
8. Anlagennutzung/externe Gastreiter:
 - 8.1. Für Anlagennutzer (Nichteinsteller, externe Gastreiter) der Reitanlage fällt eine Anlagennutzungsgebühr pro Pferd in Höhe von 10,- € pro Nutzung an.
 - 8.2. Die Fremdnutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vertretungsvorstand.
 - 8.3. Externe Gastreiter, die regelmäßig (bis max. 2 x pro Woche) die Reitanlage nutzen, können die Anlagennutzung über eine pauschale, monatliche Gebühr in Höhe von 65,-€ abgelden. In diesem Fall ist auch eine Vereinsmitgliedschaft als aktives Mitglied erforderlich.
 - 8.4. Die anfallenden Gebühren sind im Voraus zu bezahlen oder werden durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
9. Mitglieder und Nichtmitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten die fälligen Gebühren im Voraus auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 20,-€ zu entrichten.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15,-€ pro Mahnung erhoben.
11. Erworbene Leistungsangebote des Vereins, hierzu zählen insbesondere erworbene Reitkarten, können nicht zurückgegeben werden und es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises.
12. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO-konform gespeichert.

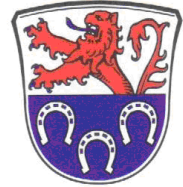
§ 7 Arbeitsstunden

Mitgliedsform	zu leistende Stunden	Ersatzgeld pro nicht geleisteter Arbeitsstunde
Aktive Jugendliche bis 18 Jahre	20	5,-€
Aktive Erwachsene	20	15,-€

1. Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahre, welches die Reitanlage aktiv nutzt, hat die hier aufgeführten Arbeitsstunden im Geschäftsjahr abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind eingeschränkt übertragbar und können auch ersatzweise von Familienangehörigen und Partnern im Namen des Mitglieds verrichtet werden. Pro nicht abgeleitete Arbeitsstunde wird der oben genannte Ersatzbetrag in Rechnung gestellt. Sollten in einem Geschäftsjahr mehr als die geforderten Arbeitsstunden abgeleistet werden, werden diese nicht als Guthaben in das folgende Jahr übernommen.
2. Funktionsträger des Gesamtvorstandes, Ehrenmitglieder des Vereins und Mitglieder unter 14 Jahren sind vom Ableisten der Arbeitsstunden befreit. Stunden die im Rahmen der Tätigkeiten der jeweiligen Funktion (Vorstand, Turnierorganisationsteam, Bürostunden, Mitgliederverwaltung) verrichtet werden, sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem 01.07. eines Jahres aus, sind anteilig noch 10 Arbeitsstunden abzuleisten.
3. Für nicht geleistete Arbeitsstunden erhält das Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des alten Geschäftsjahres eine Rechnung über das fällige Ersatzgeld. Diese Rechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Bei Unstimmigkeiten der in der Rechnung aufgeführten, nicht geleisteten Arbeitsstunden liegt die Beweisspflicht eines Irrtums beim Mitglied. Das Mitglied hat in diesem Fall, innerhalb von 14 Werktagen ab Erhalt der Rechnung, schriftlich Widerspruch einzulegen und eindeutige Belege über die eigenen geleisteten Arbeitsstunden zeitnah dem Vertretungsvorstand vorzulegen.
5. Für die Arbeitsstundennachweise erhält jedes Mitglied pro Jahr seinen „Arbeitsstundenzettel“. Die Mitglieder sind dafür eigenständig verantwortlich, dass die Stunden von dem jeweiligen Verantwortlichen oder Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden. Die Arbeitsstundenzettel sind bis zum 15.12. dem Vorstand vorzulegen, so dass diese abgerechnet werden können.
Bei Austritt aus dem Verein oder bei Auszug aus dem Stall, sind diese zusammen mit dem Kündigungsschreiben vorzulegen, so dass offene Arbeitsstunden zum Zeitpunkt der Kündigung in Rechnung gestellt werden können. Sollten nach Kündigungsschreiben oder Auszug aus dem Stall noch Arbeitsstunden geleistet werden, werden diese zu Beginn des dem Austritt folgenden Jahres gutgeschrieben und erstattet.



Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Seite 6 von 6

§ 8 Vereinskonto

Empfänger: Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt
IBAN: DE 18 5519 0000 0002 3720 19
BIC: MVBMD55
Bank: Volksbank Darmstadt-Mainz

§ 9 Vereinsaustritt

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vertretungsvorstand mit Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
2. Die Mitgliedschaft muss mindestens 12 Monate betragen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung wurde am 26.07.2024 vom Geschäftsführenden Vorstand neu gefasst, am 23.08.2024 vom Gesamtvorstand verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

1. Vorsitzende
S.Meinhardt